

# Städtepartnerschaft Bergisch Gladbach – Beit Jala e. V.

## Satzung

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Städtepartnerschaft Bergisch Gladbach – Beit Jala" und hat seinen Sitz in Bergisch Gladbach.
2. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedanken.

Insbesondere soll auf der Grundlage der Städtepartnerschaftsvereinbarung die Partnerschaft zwischen Bergisch Gladbach und Beit Jala, Palästina, gefördert werden, um dem Ziel des friedlichen Zusammenlebens im Nahen Osten näher zu kommen gemäß dem Motto "Brücken statt Mauern".

Dies geschieht insbesondere durch

- die Förderung von grenzüberschreitenden Projekten,  
z. B. im schulischen Bereich durch Unterstützung von Theaterprojekten mit Schülern aus Bergisch Gladbach, Palästina und Israel zum Thema "Brücken statt Mauern", die sowohl in Bergisch Gladbach als auch in Palästina zur Aufführung kommen,  
mit Begegnungen von Jugendgruppen, sowie anderer kulturtragender Gruppierungen im Bereich Kunst, Musik, Sport, Bildung und Fortbildung.
- die Verbreitung von Informationen in Bergisch Gladbach über die Stadt Beit Jala z. B. bei Stadtfesten und bei regelmäßigen "Beit Jala-Treffs" und in Beit Jala über Bergisch Gladbach.
- die Anregung und organisatorische Unterstützung für Personen oder Gruppen aus Bergisch Gladbach und Umgebung zu Fahrten nach Beit Jala und umgekehrt zur Förderung der Aufnahme persönlicher Kontakte zwischen Menschen beider Städte in allen Altersgruppen.
- die Beschaffung von Mitteln zur Finanzierung der vorgenannten Zwecke und gegebenenfalls deren Weiterleitung an steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur unmittelbaren und ausschließlichen Förderung gemeinnütziger Zwecke.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder oder in Ausübung eines Ehrenamts keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Die Mitglieder des Vereins erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anteil aus dem Vereinsvermögen.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Der Eintritt erfolgt durch schriftlichen Antrag beim Vorstand. Der Vorstand entscheidet über den Antrag auf Aufnahme. Im Falle der Ablehnung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es dem unter § 2 genannten Vereinszweck zuwider handelt oder die Arbeit des Vereins auf andere Weise behindert. Das ausgeschlossene Mitglied kann die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.
4. Die Mitgliedschaft endet
  - mit der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
  - durch schriftliche Austrittserklärung des Mitgliedes an den Vorstand zu jeder Zeit
  - durch Ausschluss
  - durch Tod.

### **§ 5 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

### **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Einmal jährlich ist eine Jahreshauptversammlung einzuberufen.
2. Weitere Mitgliederversammlungen werden aus gegebenem Anlass vom Vorstand einberufen oder wenn die Einberufung von einem Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe und der Tagesordnung vom Vorstand verlangt wird.

3. Die Einberufung der Jahreshauptversammlung bzw. weiterer Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich durch die/den Vorsitzende/n oder Stellvertreter/in unter Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
4. Die Jahreshauptversammlung und alle weiteren Mitgliederversammlungen sind mit den anwesenden Mitgliedern bei einfacher Mehrheit beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.
5. Mitglieder, die in einem arbeitsvertraglichen Verhältnis für den Verein tätig sind, haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht. Sie sind nicht zum Vorstand wählbar.
6. Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind:
  - Entgegennahme und Beratung des Jahresberichtes des Vorstandes und des Kassenberichts
  - Genehmigung der Jahresrechnung
  - Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer/innen
  - Beschluss über die Entlastung des Vorstandes
  - Wahl des Vorstandes
  - Wahl von zwei Kassenprüfern. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören, Wiederwahl ist möglich
  - Festsetzung des Mitgliedsbeitrags, auf Vorschlag des Vorstands
  - Satzungsänderungen.
7. Über die Beratungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt. Dieses ist durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
  - a) dem/der Vorsitzende/n
  - b) dem/der Stellvertreter/in
  - c) dem/der Schriftführer/in
  - d) dem/der Kassierer/in
  - e) bis zu drei weiteren Mitgliedern
2. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Jahreshauptversammlung jeweils auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zum Antritt seiner Nachfolge im Amt. Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtszeit aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Jahreshauptversammlung maximal zwei Mitglieder kooptieren.
3. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Gerichtlich und außergerichtlich können sie den Verein allein vertreten.

4. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Er lässt die Änderungen durch die nächste Mitgliederversammlung beschließen.

### **§ 8 Satzungsänderungen**

Für den Beschluss, die Satzung zu ändern, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden. Die Einladung muss auch den neuen Wortlaut der geplanten Änderung enthalten.

### **§ 9 Auflösung des Vereins**

Wenn mehr als die Hälfte der Vereinsmitglieder schriftlich eine Mitgliederversammlung mit dem einzigen Tagesordnungspunkt "Auflösung des Vereins und Liquidation" vom Vorstand verlangt, so ist diese durchzuführen. Für die Auflösung ist eine Dreiviertelmehrheit der Vereinsmitglieder erforderlich.

Ist diese Versammlung nicht beschlussfähig, so ist eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist auf jeden Fall beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bergisch Gladbach, die es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke für den Personenkreis gem. § 53 der Abgabenordnung zu verwenden hat.

### **§ 10 Salvatorische Klausel**

Im Falle der etwaigen Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Satzung wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Die Satzung wurde in der vorliegenden Form geändert.

Bergisch Gladbach, 14.06.2016

durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung

Axel Becker  
Vorsitzender

Norbert Sprenger  
Schriftführer